

**Bekanntmachung des Vorstands der Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG
gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 DrittelbG i.V.m. § 97 Abs. 1 AktG**

Die Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG beschäftigt derzeit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer¹. Sie ist somit vom Geltungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) umfasst. Infolgedessen ist den Arbeitnehmern ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichtsrat der Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG dergestalt zuzugestehen, dass der Aufsichtsrat zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen wird.

Der Vorstand gibt daher hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat derzeit noch nicht nach den künftig maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist. Zu diesen künftig maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zählen neben den Vorschriften des GenG fortan auch die §§ 1ff. DrittelbG. Um den Vorschriften nach §§ 1ff. DrittelbG zu entsprechen, soll der Aufsichtsrat der Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG künftig und insb. nach Abschluss der hierzu anstehenden Wahlen aus

- 12 von der Vertreterversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern und
- 6 von den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitgliedern (*Arbeitnehmervertretern*)

bestehen. Die hierfür erforderliche Änderung der Satzung, die eine derartige Zusammensetzung des Aufsichtsrates vorsehen wird, wurde auf der letzten ordentlichen Vertreterversammlung beschlossen und wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister zur Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG.

Der Vorstand weist darauf hin, dass der Aufsichtsrat nach diesen Vorschriften zusammengesetzt werden wird, wenn nicht gemäß § 97 Abs. 1 S. 3 AktG Antragsberechtigte nach § 98 Abs. 2 AktG innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger (sog. *Anrufungsfrist*) das nach § 98 Abs. 1 AktG ausschließlich zuständige Landgericht Düsseldorf anrufen. Wird das Landgericht Düsseldorf nicht innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger angerufen, ist der neue Aufsichtsrat nach den o.g. gesetzlichen Vorschriften zusammenzusetzen und die Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG wird hierzu die o.g. Änderung der einschlägigen Satzungsklausel mit den o.g. Bestimmungen über die künftige Zusammensetzung des Aufsichtsrates zur Eintragung ins Genossenschaftsregister anmelden. Im Zuge dessen wird dann auch nach dem Ende der Anrufungsfrist die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vorbereitet und durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 29.09.2026

Vorstand der Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG



Stefan Rinsch



Christoph Gommans



Olaf Kothes



André Heiner

¹ Soweit in dieser Bekanntmachung der Begriff „Arbeitnehmer“ verwendet wird, umfasst dieser Begriff alle Arbeitnehmer der Volksbank Düsseldorf Krefeld Neuss eG des weiblichen oder des männlichen Geschlechts oder auch einer diversen Ausrichtung.